

II- *11074* der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/133-I/6/93

6. September 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5089 IAB

1993-09-07

zu 5082 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schwärzler und Kollegen haben am 7. Juli 1993 unter der Nr. 5082/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bundesvergabegesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Kriterien sind für das Bundeskanzleramt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschlaggebend?
2. Welche Prioritäten werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gesetzt, um auf das "Erfordernis der wirtschaftlichen Lage" Rücksicht zu nehmen, damit ein aktiver Beitrag zur Erhaltung österreichischer Arbeitsplätze geleistet werden kann?
3. Wie wird der § 10 Abs. 7 Bundesvergabegesetz in der Praxis vom Bundeskanzleramt ausgelegt?
4. Welches Gewicht haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ökologische Gesichtspunkte?
5. Werden vom Bundeskanzleramt diesbezüglich Vergaberichtlinien ausgearbeitet?

- 2 -

6. Werden Sie im Vergabeverfahren neben produktionsökologischen auch humanökologische Gesichtspunkte in der Ausschreibung berücksichtigen?
7. Wie bewertet das Bundeskanzleramt die Forderung, daß ausländische Bewerber eine Bankgarantie einer inländischen Bank vorweisen müssen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Da das Bundesvergabegesetz, BGBl.Nr. 462/1993, erst mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft treten wird, ergeben sich die Kriterien für die Auftragsvergabe aus den derzeit geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen. Das sind die ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 samt den hiezu ergangenen Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen (Beschluß der Bundesregierung vom 26. September 1978), die mit den Beschlüssen der Bundesregierung vom 3. März 1981, 15. Dezember 1981, 1. Juli 1986, 16. Oktober 1990 und 9. Jänner 1992 ergänzt bzw. abgeändert wurden. Nach diesen Bestimmungen gelten als hauptsächliche Grundsätze für die Vergabe:

Der Wettbewerb als Regel,
das Erfordernis der Vergabe an zuverlässige, befugte und fähige Bieter sowie
die Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Preises und die Umweltgerechtigkeit der Leistung.

Internationale Verpflichtungen zur Sicherstellung des Wettbewerbs ergeben sich aus Art. 14 des EFTA-Vertrags und dem GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl.Nr. 452/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 38/1988 und den hiezu ergangenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen (Beschluß der Bundesregierung vom 19. September 1989).

- 3 -

Zu Frage 2:

Gemäß Artikel II der Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen in der geltenden Fassung sind in- und ausländische Bieter gleich zu behandeln, wobei einerseits auf die von der Republik Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen (z.B. Artikel 14 des EFTA-Vertrags, GATT-Übereinkommen) und andererseits auf materielle Gegenseitigkeit sowie das Bestbieterprinzip Bedacht zu nehmen ist. Die Bestimmungen des Punktes 1,34 (Punkt 1,34 der ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 lautet: "Es sollen tunlichst nur inländische Erzeugnisse verwendet und inländische Unternehmen beschäftigt werden") sind dann anzuwenden, wenn gleichwertige Angebote vorliegen. Nach Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes werden die in § 10 normierten Grundsätze (so insbesondere freier und lauterer Wettbewerb, Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter) zur Anwendung gebracht werden.

Zu Frage 3:

§ 10 Abs. 7 des Bundesvergabegesetzes, BGBl.Nr. 462/1993, verankert den Grundsatz der Bedachtnahme auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung im Vergabeverfahren. Gemäß § 103 Abs. 1 Bundesvergabegesetz tritt auch diese Bestimmung gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. Eine Antwort auf die Frage nach der Auslegungspraxis dieser Bestimmung kann demgemäß erst nach Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes bzw. des EWR-Abkommens gegeben werden. Gegenwärtig hat sich die Praxis an den derzeit geltenden Vergaberichtlinien des Bundes zu orientieren.

Zu Frage 4:

Derzeit wird in den geltenden Richtlinien für die Vergebung von Leistungen in der Fassung des Beschlusses der Bundesregierung

vom 9. Jänner 1992 unter R 1a) zu Punkt 1.3 der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 30. März 1997 vorgeschrieben, daß bei der Einholung von Angeboten auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung möglichst Bedacht zu nehmen ist. Die Umweltgerechtigkeit der Leistung ist unter Berücksichtigung der Umweltbelastungen und des Energieaufwands beim Konsum sowie bei Herstellungs- und Entsorgungsprozessen in der Leistungsbeschreibung klar zu definieren; sie ist aufgrund der Leistungsbeschreibung zu beurteilen. In R 20a) der Richtlinien zu Punkt 2,21 der ÖNORM A 2050 wird weiters vorgeschrieben, daß, sofern für die Planung und Ausschreibung umweltgerechter Produkte und umweltgerechter Verfahren geeignete ÖNORMEN oder einschlägige Richtlinien bestehen, eine Projektierung und Ausschreibung umweltgerechter Leistungen darauf Bezug zu nehmen bzw. solche zu berücksichtigen hat. Auf diese Bestimmungen wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Bedacht genommen.

Nach Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes werden die in § 10 Abs. 7 normierten Bestimmungen ("Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen") befolgt werden.

Zu Frage 5:

In Ansehung der ausdrücklichen Regelung des Grundsatzes der Umweltgerechtigkeit der Leistung durch das Bundesvergabegesetz sowie durch die dazu zu erlassende Verordnung der Bundesregierung, mit der Teile der ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 für bindend erklärt werden, wird die Erlassung weiterer, diesbezüglicher Vergaberichtlinien seitens der Bundesregierung derzeit nicht in Aussicht genommen.

Zu Frage 6:

Da die in § 10 Abs. 7 des Bundesvergabegesetzes normierte Verpflichtung der Bedachtnahme auf die "Umweltgerechtigkeit" der Leistung auch humanökologische Gesichtspunkte umfaßt, wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf diese Aspekte Rücksicht genommen werden.

- 5 -

Zu Frage 7:

Für die Arten möglicher Sicherstellungen sieht § 19 des Bundesvergabegesetzes zwingend die Verbindlicherklärung der diesbezüglichen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 durch Verordnung der Bundesregierung vor. Gemäß Punkt 1.11.2 dieser ÖNORM können als Sicherstellung nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten Bargeld, Bankgarantien, Rücklaßversicherungen, klauselfreie Einlagebücher mit einem Sperrvermerk zugunsten des Vertragspartners sowie mündelsichere Wertpapiere dienen. Eine Festlegung durch den Auftraggeber, in welcher Form eine Sicherstellung geleistet wird, ist demnach vom Gesetz ausgeschlossen. Freilich müssen gemäß § 24 Abs. 3 Z 6 des Bundesvergabegesetzes Bankgarantien, Briefe und ähnliche Urkunden die Bestimmung enthalten, daß die Auszahlung des Haftungsbetrags auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers ohne Angabe des Grundes oder in begründeten Ausnahmefällen unter Angabe des maßgebenden Grundes zu erfolgen hat. Gemäß Z 7 dieser Bestimmungen sind Bankgarantien, Briefe und andere Urkunden überdies kassenmäßig zu verwahren.

Das darüber hinaus gehende Erfordernis, daß ausländische Bewerber eine Bankgarantie einer inländischen Bank vorweisen müssen, würde hingegen zu einer EWR-widrigen "versteckten" Diskriminierung ausländischer Bewerber führen und damit auch gegen den in § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesvergabegesetzes verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kranzinger', written in a cursive style.